

**Tarifvertrag**  
**über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung**  
**im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts**  
**(Teilzeit-TV LSA)**  
**vom .....**  
**in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom .....**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Landesverwaltung, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen. Er gilt nicht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes.

Protokollnotiz:

1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete Personen- und Funktionsbezeichnung umfasst weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung.

**§ 2**  
**Voraussetzungen für die Teilzeit**

(1) Der Arbeitgeber kann mit Beschäftigten befristet die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis in Höhe von

- a) 95,00 v. H.
- b) 93,75 v. H.
- c) 92,50 v. H.

der nach den jeweiligen tariflichen Vorschriften maßgebenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (dazu zählen auch andere tarifliche Arbeitszeitregelungen wie z. B. Pkw-Fahrer-TV-L) oder durch Verweisung in Bezug genommener anderer Vorschriften vereinbaren.

- (2) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 1 nur ablehnen, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss eines Teilzeitarbeitsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder der Titelgruppe 96 zugeordnet sind, nur versagt werden, soweit dringende dienstliche Belange dem entgegenstehen. Das Teilzeitarbeitsverhältnis nach Satz 1 muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigte,
- a) die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung oder der zweiten Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit vom 29. Januar 2008 abgeschlossen haben,
  - b) die bereits ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben.

### **§ 3**

#### **Wahlrecht, zu erbringende Arbeitszeit, Ausgleichstage**

- (1) Den Beschäftigten wird hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit ein Wahlrecht eingeräumt, ob die wöchentliche Arbeitszeit im gleichen Verhältnis der Absenkung reduziert oder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die bisherige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin erbracht wird und ein Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt. Das Wahlrecht muss bei der Unterzeichnung des Änderungsvertrages ausgeübt werden. Während der Dauer der Bindungswirkung kann die Festlegung der Arbeitszeit nur einvernehmlich geändert werden. Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen bzw. für die § 9 Abs. 3 TV-L gilt, können ausschließlich nach den Absätzen 2 bis 5 ihre Arbeitsleistung erbringen und den Ausgleich erhalten.
- (2) Die Beschäftigten, die weiterhin ihre bisherige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, sind verpflichtet, die für sie maßgebende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen zu erbringen. Die über die vereinbarte Teilzeitarbeit bis zur durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinaus geleistete Zeit gilt nicht als Überstunden gemäß § 7 TV-L. Beschäftigte, deren Arbeitszeit um 5 v. H. abgesenkt ist, erwerben einen Anspruch von 6,5 Ausgleichstagen pro Kalenderhalbjahr, bei 6,25 v. H. von 8,125 Tagen und bei 7,5 v. H. von 9,75 Tagen. Der Anspruch auf Ausgleichstage vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte in keinem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden hat. Die Ausgleichstage müssen innerhalb des Halbjahres in Anspruch genommen werden. Halbjahr ist grundsätzlich das am 01. Januar bzw. 01. Juli beginnende Kalenderhalbjahr, durch Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Personalrat kann ein anderer Beginn festgelegt werden.
- (3) Wird der Beschäftigte an dem für den Ausgleich beantragten Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen oder kann diesen krankheitsbedingt nicht antreten, ist der Ausgleich unverzüglich nachzuholen.

- (4) Der Ausgleich kann unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen, und mehrere Ausgleichstage können zusammenhängend genommen werden. Eine Kürzung des Erholungsurlaubes tritt durch den Ausgleich nicht ein.
- (5) Bei Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) fallen, gilt an den Ausgleichstagen für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit und der Berechnung des Pauschallohns § 3 Absatz 3 Pkw-Fahrer-TV-L entsprechend.
- (6) Für Beschäftigte, deren Lehrverpflichtung sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes bemisst, gilt abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 LVVO, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre spätestens ausgeglichen sein muss.
- (7) Abweichend von Abs. 1 haben Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während der Laufzeit des Änderungsvertrages gemäß § 2 Absatz 1 vollenden, ein von Abs. 2 Satz 4 erweitertes Wahlrecht. Sie können die ab Vollendung des 60. Lebensjahres erworbenen Ausgleichstage ansparen und unmittelbar vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses im Block in Anspruch nehmen.

#### **§ 4 Entgelt**

- (1) Die Beschäftigten erhalten von dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und allen sonstigen Entgeltbestandteilen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit nach § 2 zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung des Tarifvertrages gelten würde.
- (2) Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, werden – sofern ein Anspruch besteht – in der Höhe gezahlt, auf welche die Beschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L und das Leistungsentgelt nach § 18 TV-L zählen nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1.

#### **§ 5 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen**

Solange für den Beschäftigten eine Arbeitszeit nach § 2 gilt, kann ihm mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

#### **§ 6 Geltungsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und 31. Dezember 2016 außer Kraft.

#### Protokollnotizen:

- Nr. 1. Die Tarifvertragsparteien stellen jeweils zum Stichtag 15.12. eines Jahres für das Folgejahr den Betrag der durch Änderungsverträge nach diesem Tarifvertrag

reduzierten Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung fest. 15 % des nach Satz 1 festgestellten Betrags werden zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages verwendet:

- a) Zahlung von Ausbildungsentgelten und konkret zuordenbarer Sachkosten im Rahmen des zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Ausbildungskonzepts (die Ausbildungsberufe orientieren sich dabei an den künftigen Bedarfen),
- b) Entgelte für die befristete Übernahme von Ausgebildeten für die Zeit von mindestens 2 Jahren in eine Vollzeitstelle im Rahmen des zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Übernahmekonzepts,
- c) Vorhaben im Rahmen der Erklärung zur Demografie vom 24.01.2012, denen beide Tarifvertragsparteien vorab zugestimmt haben,
- d) sonstige Personalmaßnahmen.

Der Prozentsatz gemäß Satz 2 wird ab dem 1.1.2014 auf 20 % erhöht. Werden die Mittel durch die Maßnahmen des Satzes 2 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht vollständig verwendet, werden sie auf das Folgejahr übertragen. Zum 15.12. eines jeden Jahres werden die Gewerkschaften durch das für das Tarifrecht zuständige Ministerium über die Verwendung der Mittel gemäß Satz 2 für dieses Kalenderjahr unterrichtet und die Restmittel festgestellt, die auf das Folgejahr übertragen werden.

- Nr. 2 Die bei den Hochschulen durch Maßnahmen nach diesem Tarifvertrag eingesparten Mittel verbleiben im Budget der Hochschulen. Diese Mittel sind entsprechend der Protokollnotiz Nr. 1 zu verwenden.
- Nr. 3 Beschäftigte, die vor Inkrafttreten des TV ATZ LSA ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach dem Teilzeit-TV in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung vereinbart haben, haben einen Anspruch auf Aufhebung des Änderungsvertrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1, wenn sie das 53. Lebensjahr vollendet und ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis verbindlich vereinbart haben, das spätestens zum Ablauf einer Zweijahresfrist wirksam wird.

### **Niederschriftserklärung zum TV-Teilzeit LSA:**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes durch die Änderung der Arbeitszeitverordnung für die Laufzeit des Tarifvertrages zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.